



Verkehrs-Unterrichtsblatt

12. Stück

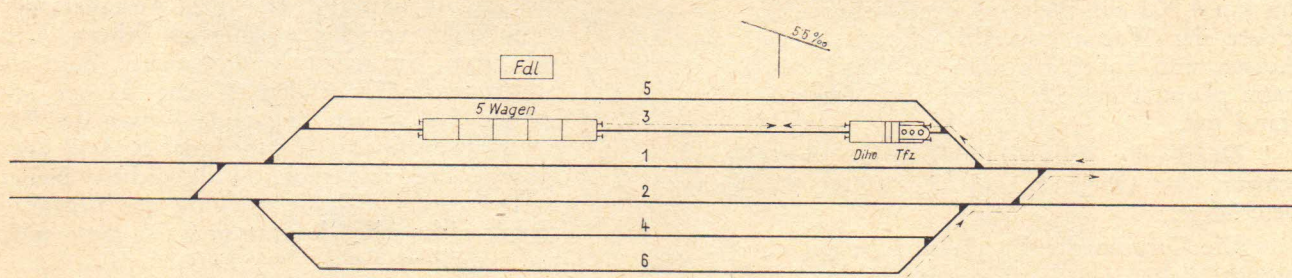
Wien, am 1. Dezember 1965

Jahrgang 1965

- Inhalt: 63. Außergewöhnliche Ereignisse im Verkehr — mit oder ohne Folgen
 64. Platz des Schlusschaffners bei Führung von Zügen mit Zugbegleitern
 65. Dienst des Signalgebers
 66. Unterlassene Meldung kostet S 15.000!
 67. Man schrieb uns
 68. Unfallverhütung
 69. 30. Preisausschreiben — „Kennst Du die Vorschrift?“

63. Außergewöhnliche Ereignisse im Verkehr — mit oder ohne Folgen

- a) Leichtsinn verursacht Verletzung zweier Bediensteter und Schaden von S 100.000!



Am 11. Oktober um 5.20 Uhr wurden im dargestellten Bf auf Gleis 3 die 5 Wagen eines Bezirksgüterzuges etwa in Höhe der Fahrdienstleitung gesichert aufgestellt. Anschließend erfolgten auf Gleis 6 Vershubarbeiten mit dem Zug-Tfz. Danach fuhr das Zug-Tfz mit dem geschobenen Gepäckwagen nach Gleis 3, um dort an den Zug zu schließen.

Einer der Schaffner wollte den weiten Anfahrweg des Zug-Tfz an den Zug abkürzen, entfernte die Hemmschuhe und löste die bei einem Wagen angezogene Handbremse, worauf sich die 5 Wagen im Gefälle von 5,5 ‰ in Bewegung setzten. Sie stießen mit dem entgegenkommenden,

geschobenen Vershubteil so heftig zusammen, daß der Gepäckwagen mit einer Achse entgleiste und ebenso wie ein Güterwagen der entrollten Gruppe schwer beschädigt wurde. Am Tfz entstand geringer Sachschaden. Der Vershubleiter im Gepäckwagen und der Spitzenverschieber zogen sich Verletzungen zu und mußten ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen.

Die unbesonnene Handlungsweise des Schaffners brachte nicht nur keinen Zeitgewinn ein, sondern hatte bedauerlicherweise die Verletzung zweier Bediensteter und erheblichen Sachschaden zur Folge.

